

Regelung des Arbeitsnachweises.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerksvereine, die Polnische Berufsvereinigung sowie das Büro für Sozialpolitik halten grundsätzlich an ihrer gemeinsamen Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises fest. Sie erachten diese nicht für ersetzbar durch ein Vorgehen der Landeszentralbehörden im Verwaltungswege. Da sich indessen die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, legen sie Wert darauf, daß im Verwaltungswege keine die später durchzuführende reichsgesetzliche Regelung erschwerende tiefgreifende einzelstaatliche Ungleichheit auf diesem Gebiete geschaffen wird. Daher stellen sie gemeinsam mit der Gesellschaft für soziale Reform in einer Eingabe acht Mindestforderungen auf für eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises. Sie fordern:

Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerbereichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 StBG. die Errichtung von Fachabteilungen für die wichtigsten Berufsweige und die Bildung besonderer Männer- und Frauenabteilungen nach Maßgabe des voraussichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufsichtswege oder unter Zuhilfenahme der §§ 2 II 2 und 15 StBG.) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

Dem paritätischen Verwaltungsausschuß liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundsätze, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

Der gemeindliche Nachweis kann nach Bestätigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des Preussischen Ministerialerlasses vom 21. Mai 1915 (Ausgleichstellen von Ueberschuß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise). Den nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren.

Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs, besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitssuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen.

Die Landeszentralen haben der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.“